

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Hecklingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile. Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Hecklingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hecklingen und deren Ortsteile hat.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 400,00 EUR |
- (2) Hunde, die steuerfrei nach § 4 gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. sich als bissig erwiesen haben,
3. wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

- (4) Des Weiteren werden folgende Rassen (Listenhunde)

**Pitbull-Terrier,
American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier,
Bullterrier**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen als gefährliche Hunde eingestuft.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
 2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 5. Hunden, die in Zwingern nach § 6 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum 6. Monat nach der Geburt.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, sowie von Mitgliedern eines Hundevereins gehalten werden, und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Ein Listenhund gem. § 3 Abs. 4 kann auf Antrag des Steuerpflichtigen, wie ein nicht gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 1 a bis c besteuert werden, wenn durch den Steuerpflichtigen gem. Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes in der aktuell gültigen Fassung
1. ein Wesenstest für den entsprechenden Listenhund und
 2. ein Sachkundenachweis

erbracht werden. Zudem ist ein polizeiliches Führungszeugnis des Hundehalters vorzulegen. § 7 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von anerkannten Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1.
- (3) Selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, sind bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Geburt steuerfrei.
- (4) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei denen die Hunde eingetragen sind.

§ 7 Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,

3. und gegen den Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung im Sinne der §§ 4 - 6 gewährt. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 4 ist die Steuerermäßigung gem. § 6 ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.
- (4) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Hecklingen anzuzeigen.
- (6) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen werden bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt erfolgt.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 9

Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs.1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.
- (3) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer in Hecklingen und deren Ortsteilen einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Hecklingen anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für gewährte Steuervergünstigungen, so ist dies der Stadt Hecklingen innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Stadt Hecklingen schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen.
- (6) Der Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar angelegten Steuermarke umherlaufen lassen bzw.

hat den Beauftragten der Stadt Hecklingen oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Jeder ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG LSA i. V. m. § 93 AO).
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Aufgeforderte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb bzw. nach Zuzug in das Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich bei der Stadt Hecklingen anmeldet,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile, bei der Stadt Hecklingen schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 6 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder
 2. entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragen der Stadt Hecklingen auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
 3. entgegen § 10 Abs. 5 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Hecklingen zurückgibt oder
 4. entgegen § 10 Abs. 5 die in Verlust geratene und wieder aufgefundene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht an die Stadt Hecklingen zurückgibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.06.2018 außer Kraft.

Hecklingen, den 24.06.2020


Epperlein
Bürgermeister

